

23. Können Geschäftsführungs- oder Bereicherungsansprüche im Rechtswege verfolgt werden, bei denen allein die Pflicht zur Leistung von Beiträgen für eine öffentlich-rechtliche Versicherung streitig ist, insbesondere wenn nicht Versicherungsbeiträge selbst, sondern Beiträge für eine andere ausreichende Versorgung an Stelle der Sozialversicherung gezahlt worden sind?

RWD. § 1459. Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. Mai 1924 (RGBl. I S. 563) — UWG. — § 194. UWG. § 13.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 9. Januar 1939 i. S. des Landes Bayern
(Bekl.) w. Ev. luth. Kirche (Kl.). IV 132/38.

- I. Landgericht München I.
II. Oberlandesgericht daselbst.

An den bayerischen Volksschulen wird der Religionsunterricht teils durch die staatlich angestellten Volksschullehrer, teils auch durch die zuständigen Seelsorgegeistlichen und, soweit solche in ausreichender Zahl nicht vorhanden sind, durch besondere von den Religionsgesellschaften zur Verfügung gestellte Religionslehrer erteilt. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche bildet diese sogenannten Katecheten in einem besonderen Seminar heran. In der kirchlichen Verordnung vom 23. Dezember 1921 (Kirchliches Amtsblatt S. 174) sind deren rechtliche Verhältnisse geregelt; danach soll sich ihre Besoldung nach Gruppe 6 und 7 der Bayerischen Besoldungsordnung richten. Staatlicherseits erfolgte eine Regelung durch Art. 29 des Bayerischen Schulbedarfsgesetzes vom 14. August 1919 (GuVB. S. 489) in der Fassung vom 1. August 1923 (GuVB. S. 337) dahin, daß diese Lehrkräfte Bezüge aus Staatsmitteln erhalten sollten. Staatsbeamte wurden sie nicht, sondern Angestellte. In Vollzug dieser Vorschriften erging eine Entschliebung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus am 7. Mai 1924 Nr. IV 9239 Abschnitt III, durch welche die Besoldungsbezüge der Besoldungsgruppe 6 für die Katecheten festgesetzt wurden. Die Mittel für die Besoldung hatte der Staat also gewährt; die Übernahme der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung aber hatte er mit aller Entschiedenheit schon vor Erlass der kirchlichen Verordnung vom 23. Dezember 1921 abgelehnt. Die Katecheten fielen an sich unter die Angestelltenversicherung. Da der Staat jede Zahlung für ihre spätere Versorgung abgelehnt hatte und die Klägerin damals der Meinung war, daß sie selbst die Pflicht zur Leistung der Beiträge für die Angestelltenversicherung träge, so vereinbarte sie eine entsprechende Versorgungsregelung mit dem Bayerischen Versorgungsverband, an den sie selbst die erforderlichen Beiträge für die Katecheten entrichtete. Auf Grund hiervon stellte das Staatsministerium für soziale Fürsorge mit Bescheid vom 18. Juni 1923 gemäß § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes (alter Fassung) fest, daß den Katecheten die Anwartschaft nach § 9 ABG. gewährleistet ist, daß für die Hilfskatecheten die Voraussetzungen des

§ 10 ABG. (a. F.) vorliegen; das Landesversicherungsamt aber bestimmte durch Entschließung vom 18. Mai 1923 gemäß § 170 ABG. (a. F.), daß die Katecheten versicherungsfrei sind, soweit sie unwider- ruflich und mit dem Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind.

Da die Klägerin anfänglich davon überzeugt war, selbst zur Leistung der Versicherungsbeiträge für die Angestelltenversicherung verpflichtet zu sein, hatte sie von sich aus die Regelung mit dem Versorgungsverbände getroffen. Sie ist dann aber im Jahre 1925 der Meinung geworden, die Pflicht zur Angestelltenversicherung treffe den Staat; sie will daher nunmehr die Beiträge an den Versorgungsverband aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auf- trag weiter entrichtet haben, um Nachteile von den Lehrkräften fernzuhalten. Das Reichsversicherungsamt hat die Rechtsauffassung der Klägerin in einem die Nachversicherung einer Hilfskatechetin betreffenden Einzelfall im Beschluß vom 18. Januar 1932 geteilt. Der Beklagte hält jedoch diese Entscheidung für rechtsirrtümlich. Die Klägerin hat vom 1. April 1924 bis zum 31. März 1932 im ganzen 43493,34 RM. an die Versorgungsanstalt gezahlt und verlangt nunmehr mit der Klage unter dem rechtlichen Gesichtspunkt von Bereicherung und auftragsloser Geschäftsführung die Erstattung eines Teilbetrages von 7000 RM., nachdem die beteiligten Staats- ministerien die Erstattungsansprüche abgelehnt haben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision hatte Erfolg aus folgenden

Gründen:

Landgericht und Oberlandesgericht haben den Rechtsweg für zulässig erachtet. Die Revision bittet um Nachprüfung dieser Frage. Der Rechtsweg ist in der Tat verschlossen. Das Reichsgericht hat allerdings in älteren Entscheidungen — vgl. z. B. JW. 1923 S. 78 Nr. 6; RGZ. Bd. 108 S. 391 (394) — den aus seiner Rechtsprechung abzuleitenden allgemeinen Rechtsgrundsatz anerkannt, daß eine Person des öffentlichen Rechts, die für eine andere Person des öffentlichen Rechts deren öffentlich-rechtliche Geschäfte besorgt habe, einen ihr etwa zustehenden Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen im ordentlichen Rechtswege verfolgen dürfe. Dieser Grundsatz ist aber keinesfalls unterschiedslos auf alle Gebiete zu erstrecken (vgl. z. B. RGZ. Bd. 133 S. 244 [246]). Die besondere gesetzliche Regelung

im Einzelfall ist zu beachten. Aus ihr ergibt sich hier der Ausschluß des Rechtsweges.

Der Anspruch wird im vorliegenden Rechtsstreit nicht etwa auf eine besondere Verpflichtung vertraglicher oder auch gesetzlicher Art gestützt, durch welche dem Staat über die Befoldung der Dienstjahre hinaus auch für die weitere Versorgung der Katecheten irgendwelche Leistungen aufgebürdet worden wären. Die Klagegrundlage bildet vielmehr allein die angebliche gesetzliche Verpflichtung des Staates zur Leistung von Versicherungsbeiträgen für die Angestelltenversicherung. Diese Verpflichtung ist bestritten. Ein weiterer Streitpunkt besteht nicht. Es werden nicht einmal besondere Folgerungen daraus gezogen, daß die Klägerin nicht die Versicherungsbeiträge selbst entrichtet, sondern vorgezogen hat, statt dessen eine andere, nach ihrer Meinung einfachere und billigere Versorgung herbeizuführen. Die Klägerin geht nicht etwa davon aus, daß der Staat verpflichtet gewesen sei, einen Vertrag mit dem Versorgungsamt abzuschließen oder in den bestehenden Vertrag der Klägerin einzutreten, oder daß er die von ihr an den Versorgungsverband gezahlten Beiträge schlechthin und unabhängig von dem Betrage zu erstatten habe, den er als Versicherungsbeiträge hätte leisten müssen. Aus dem mit dem Versorgungsverband abgeschlossenen Vertrage macht die Klägerin also keine besonderen Ansprüche geltend. Sie verlangt vielmehr nur das ersetzt, was sie gezahlt hat und der Staat durch diese ihre Zahlung deswegen erspart haben soll, weil er von der Leistung der Versicherungsbeiträge durch ihr Eintreten befreit worden sei.

Das ganze Gebiet der sozialen Versicherungen gehört dem öffentlichen Recht an. Das gilt insbesondere von der Frage, wer Beiträge für die Sozialversicherung zu leisten hat, und auch von der Frage, wer der richtige Arbeitgeber ist und die Anteile des Arbeitgebers zu tragen hat. Die Entscheidung eines Streits hierüber unter zwei in Betracht kommenden Arbeitgebern — das ist in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt — gehört zur Zuständigkeit der Versicherungsbehörde (§ 194 ABG.; vgl. z. B. Beschluß des Reichsversicherungsamts vom 30. September 1900, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1900 S. 831; Kommentar der Mitglieder des Reichsversicherungsamts Anm. 1 zu § 1459 RVD.). Der Umstand, daß im vorliegenden Rechtsstreit nicht Ersatz für Versicherungsbeiträge verlangt wird, sondern Erstattung von Leistungen in Höhe

der Versicherungsbeiträge, die für eine andersartige Versorgung an Stelle einer sonst notwendigen Angestelltenversicherung gezahlt worden sind, ändert an der Art des Anspruches nichts. Denn diese anderweite Versorgung ist nicht losgelöst von der durch das Angestelltenversicherungsgesetz auferlegten Pflicht gewählt worden. Das Gesetz sieht als Verpflichtung zwar nur die Leistung zur Angestelltenversicherung vor. Diese Art der Leistung ist aber nicht Selbstzweck. Auf die Versorgung der zu betreuenden Personen kommt es dem Gesetz an. Indem es die gesetzlich begründete Verpflichtung entfallen läßt, wenn eine andere anerkannte ausreichende Versorgung besteht, eröffnet es zugleich die Möglichkeit, der durch Gesetz begründeten Verpflichtung in anderer Weise zu genügen. Das Gesetz verpflichtet also im Ergebnis zur Versorgung auf dem einen oder auf dem anderen Wege. Zur Erfüllung dieser Versorgungspflicht ist die Klägerin den Vertrag mit der Versorgungsanstalt eingegangen. Sie hat sich lediglich im Rahmen der durch das Angestelltenversicherungsgesetz begründeten Verpflichtungen gehalten, ohne sich in ihren Handlungen auf ein anderes Rechtsgebiet öffentlich-rechtlicher oder bürgerlich-rechtlicher Art zu begeben. Daher ist auch der geltend gemachte Anspruch allein nach den im Angestelltenversicherungsgesetz gegebenen Vorschriften zu beurteilen. Für diesen Streit müssen deshalb, was die Zulässigkeit des Rechtsweges betrifft, die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend sein, also auch die oben erwähnte Bestimmung des § 194 ABG. Sie entspricht der des § 155 Invaliden-VersGes. und des § 1459 RVO. Ihre Bedeutung ergibt sich aus den Begründungen dieser Gesetze. In der Begründung zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899¹⁾ heißt es (S. 343):

Gegenüber Zweifeln in der Praxis ist hervorzuheben, daß die Bestimmung des § 122 vorbehaltlich der Fälle des § 124 auf alle aus Anlaß der Beitragsentrichtung möglichen Streitigkeiten anzuwenden und nicht etwa auf solche rein versicherungsrechtlicher Natur zu beschränken ist. Hiernach haben die Verwaltungsbehörden auch über die Beitragsentrichtung berührenden Streitigkeiten tatsächlicher Natur zu entscheiden, insbesondere darüber, ob der Arbeitgeber, welchem eine nachträgliche Beitragsleistung oder Beitragserstattung (§§ 111, 111a) angestanden wird, seiner Beitragspflicht schon genügt hat, wer im Einzelfall als der zur Beitrags-

¹⁾ Druckf. d. Reichstags, 10. Legisl.-Per. I. Session 1898/99 Nr. 93. D. R.

leistung verpflichtete Arbeitgeber anzusehen, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkte Beiträge zu entrichten sind. Diese Fragen hängen ihrer Natur nach auch mit denjenigen zusammen, welche den besonderen Instanzen des Invalidenversicherungsgesetzes zugewiesen sind, und es erscheint nicht angängig, zu ihrer Entscheidung etwa die Mitwirkung der bürgerlichen Gerichte in Anspruch zu nehmen.

In der Begründung zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911¹⁾ wird ausgeführt (S. 431):

Der den § 155 InvalidenVersGes. ersetzende § 1441 des Entwurfs sieht zunächst davon ab, die Parteien besonders zu bezeichnen, zwischen denen Streit entstehen kann. Wer an der Beitragsleistung beteiligt ist, kann das Streitverfahren betreiben. Ferner sind die Worte „ob und zu welcher Versicherungsanstalt oder in welcher Lohnklasse“ Beiträge zu entrichten sind, ersetzt durch die Worte „über die Beitragsleistung“. Diese allgemeine Fassung entspricht der Begründung zum Invalidenversicherungsgesetz und der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts. Danach gilt § 155 für alle aus Anlaß einer Beitragsentrichtung möglichen Streitigkeiten. Die jetzige Fassung „zu entrichten sind“ ist nicht ganz genau, weil es danach den Anschein hat, als sei das Streitverfahren nur zulässig, wenn ein Beitrag noch nicht entrichtet ist. Das Streitverfahren ist aber auch dann zulässig, wenn Beiträge schon entrichtet sind und nur ihre Gültigkeit in Frage steht.

Aus diesen Begründungen ergibt sich, daß die Zuständigkeit der Versicherungsbehörde auf alle aus Anlaß einer Beitragsentrichtung möglichen Streitigkeiten und die ihrer Natur nach damit zusammenhängenden Fragen ausgedehnt, die bürgerlichen Gerichte aber jedenfalls ausgeschlossen werden sollten. Die Einheitlichkeit der Entscheidung von grundsätzlichen Fragen über die Beitragspflicht sicherzustellen, war das Ziel des Gesetzes (vgl. Begründung zur Reichsversicherungsordnung S. 432). Zwar ist in den Begründungen meist von der Beitragsentrichtung die Rede. Daß auch Streitigkeiten betroffen würden, die ihren Grund allein in der Beitragspflicht hatten, ohne daß es aber zu einer Beitragsentrichtung selbst kommen konnte, ist in den Begründungen nicht erörtert worden. Ob sich die

¹⁾ Druckf. d. Reichstags, 12. Legisl.-Per. II. Session 1909/10, Anl. zu Nr. 340. D. R.

Zuständigkeit der Versicherungsbehörden auch auf diesen Fall erstreckt, ist hier nicht zu entscheiden und nicht ausschlaggebend. Denn auch aus dem Umstande, daß etwa ein verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz fehlen würde, ergäbe sich nicht die Statthaftigkeit des Rechtsweges (vgl. RGZ. Bd. 154 S. 176 [180], Bd. 137 S. 133 [137]). Nach den Gesetzesbegründungen hat der Rechtsweg jedenfalls ausgeschlossen sein sollen bei Streitigkeiten, deren Grundlage allein der Streit um die Beitragspflicht bildet. Durch diese Rechtslage unterscheidet sich der vorliegende Rechtsstreit von den Tatbeständen der Urteile, auf welche das Berufungsgericht verwiesen hat, und auch der Urteile, die in Streitigkeiten über Gehalts- und Pensionszahlungen von Lehrern ergangen sind, auf welche der Revisionsbeflagte aufmerksam gemacht hat. Für Streitigkeiten über Gehalts- und Pensionszahlungen ist der Rechtsweg bisher gegeben. Für solche über die Pflicht zur Beitragsentrichtung für eine Sozialversicherung ist er verjagt.